

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1793**

30 (25.7.1793) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

## Allgemeines

Intelligenz = oder Wochenblatt  
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

## Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an die sämtliche Specialate, Durlachischen Landesanteils mit Einschluß des Specialats Mahlberg, dd. Karlsruhe den 19. Juny 1793. K. R. N. 1170 — 76.

Das Beneficium der Pfarrers = Waisen, deren Mütter sich wieder verheura:hen, betreffend.

Nachdem aus Gelegenheit der Wiederverheura:hung der Wittib des Pfarrers Ziegler von Neuenweg die Frage vorgekommen, wie weit diese Verheura:hung den Kindern das den Wittiven mit ihnen in ungetheilter Gemeinschaft der Ordnung nach zustehende Pfarrwittwen = Fisci Beneficium dadurch entgegen solle, oder sie auf dessen Fortbezug bis zu erreichten ordnungsmäßigen Jahren ein Recht hätten, darauf auch von Unserm Consistorio für diesen bestimmten Fall unter dem 6ten April 1791. K. R. N. 667. vorläufig eine Resolution gefaßt, die ganze Sache aber, Unserer höchsten Willensmeinung gemäß, den sämtlichen Diöcesan = Synoden Unserer Durlachischen Lande zur Aeußerung ihrer Meinungen über die beständige Regulirung dieser Frage vorgelegt worden, darauf auch von ihnen die Fortdauer des Beneficii in dem Fall der Wiederverheura:hung für die Zukunft allgemein für billig erachtet, über mehrere dabey vorgekommene Nebenfragen aber verschiedene Stimmen abgegeben worden sind, und Wir von allen diesem den unterthänigsten Vortrag erhalten haben: Als setzen, ordnen und erklären Wir hiermit nach Maßgabe der theils einmüthigen, theils durch die mehreren Stimmen erklärten Meinungen und Wünsche der Societätsglieder folgendes:

1) Soll von dem 23ten April 1791 an und für die Zukunft allen jenen Pfarrers = und Präceptoren = Waisen, deren Mütter sich wieder verheura:hen, so weit sie das gesetzmäßige Alter zu Dauer der Perception noch nicht überschritten haben, bis zu Erreichung des gesetzmäßigen Alters, das vorher mit ihrer Mutter theilbar gewesene Beneficium ferner und ganz fortgereicht werden.

2) Hiernach sind also die Zieglerische Waisen, was sie vor diesem Termin bezogen haben, zu erstatten schuldig, haben dagegen, was ihnen seither daran zurü: gehalten worden, zu fordern und ist darnach von dem betreffenden Camerariat mit ihnen abzurechnen.

3) Wären noch andere Pfarrers = Waisen vorhanden, deren Mütter sich verheura:het haben, und die auf obgedachten Termin noch der Perceptionsfähigkeit nicht entwachsen waren; so soll ihnen von jener Zeit an, bis zu erreichtem gehörigen Alter ebenfalls das Beneficium unverzinslich nachgetragen werden.

4) Ältere Nachforderungen finden hingegen nicht statt; Uebrigens

5) Soll dagegen ein Pfarrer, der eine Pfarrers = Wittib heura:het, welche perceptionsfähige Kinder hat, der in §. 4. der Wittwen = Fisci Ordnung bestimmten Freiheit vom Beitrag, die als Compensation des cessirenden Wittwengehalts ihnen bewilligt gewesen, sich so lang diese Abreichung des Gehalts an die Kinder voriger Ehe dauert, nicht zu erfreuen haben; wobin gegen wann dieselbe bey den Kindern durch deren Tod oder erreichtes mündiges Alter aufhört und ihre Mutter in dieser zweiten Ehe alsdann noch lebt, so lange als sie bei ihrem zweiten Mann in der Ehe ferner lebt, jene Beitrags Freiheit wieder eintritt und erst alsdann ihr Ende nimmt, wann diese Frau vor ihrem Mann zweiter Ehe nachmals abirbt.

6) Hiernach wäre also, wo nach dem obigen dritten Absatz Nachtrag eines Beneficii vorkommt, auch von obigem Tag an, der Nachtrag des betreffenden Pfarrers am Beitrag unverzinslich zu berechnen und von dem Beneficio abzuziehen.

7) Das Beneficium, das nach diesem Gesetz künftighin den Waisen, deren Mütter sich verheura:heten, gezahlt wird, ist an die ihnen in solchem Fall jedesmal zu bestellende Pfleger abzugeben, und dafür deren Erziehung und Unterhalt zu besorgen, wornach mithin der Stiefvater und die Mutter dieser Kinder nur in so weit einen Anspruch darauf haben, als von ihnen mit Consens der Pfleger die Kinder in Erziehung genommen, und Ehrlich aufgezogen werden, wo es dann auf Um-

Räude und Uebereinkunft mit den Pägern oder in deren Entziehung auf Consistorial-Entscheidung ankommt, ob das Ganze oder nur ein Theil des Beneficii dafür gedachten Eltern zuzustellen sey.

Dieses habt Ihr zu publiciren und zu vollziehen, sofort die Camerariate darnach anzuweisen. Inmassen Wir Uns dessen versehen und Euch in Gnaden wohl beiegethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe 10.

*Citationes edictales.*

Carlsruhe. Der schon 23 Jahre abwiesende Peter Glasner aus Klein Carlsruhe, oder seine allenfallsige Leibeserben werden hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten a dato vor hiesig Fürstl. Oberamt zu erscheinen und das sub curatela stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, im Ausbleibungsfall aber sich zu gewärtigen, daß solches denen darum supplicirenden nächsten Aderwandten gegen Caution wird ausgefolgt werden. Carlsruhe den 6ten Juli 1793.

Oberamt allda.

Carlsruhe. Ueber das äußerst verichuldete Vermögen des hiesigen Handelsmann Johann Friedrich Ecardts, ist von Seiten hiesig Fürstl. Oberamt der Bannt-Prozeß erkannt worden. Da nun zu Liquidation der Schulden und zum Verfahren über das Vorzugsrecht Terminus auf Donnerstag den 27ten nächst eintretenden Monats August anderamnt worden; So werden sämtliche Ecardtsche Creditoren andurch vorgeladen, daß sie bemeldten Tags auf dem dahiesigen Rathhaus vor dem Oberamtlichen Commissario entweder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen und ihre Beweise mitbringen, im Richter-scheinungsfall aber sich gewärtigen sollen, mit ihrer Forderung abgewiesen zu werden. Carlsruhe den 17. Juli 1793.

Oberamt allda.

Pforzheim. Alle diejenige, die an den verstorbenen hiesigen Bürger und Schmidtmeister Georg Jakob Murrweis rechtmäßige Forderung zu machen haben, sollen sich auf den 2ten August d. J. vor Oberamt bey der Schuldenliquidation stellen und ihre Beweise gleich mitbringen, bey Verlust ihrer Forderung. Pforzheim den 19ten Juli 1793.

Oberamt allda.

Baden. Da die Verlassenschaft der Hofgärtner Gruberischen Eheleute von hier zu Zahlung der Schulden nicht vollkommen zureicht, als werden alle diejenige Glaubigere, welche ihre Forderungen nicht bereits zu dem Inventario haben angegeben, vorgeladen, solche Dienstags den 20ten August hier vor Oberamt zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie damit nimmer mehr werden gehöret werden. Decretum Baden den 13ten Juli 1793.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Bei Jungfer Hiningin in der langen Straß, ist ein Logis vor ledige Herrn, mit oder ohne Meubles, auf den 23ten Oct. zu beziehen.

Carlsruhe. Beim Schnelder Kiemer in der langen Straß ist das obere Logis auf den 23. Oct. zu verlehnen.

Carlsruhe. Beim Bürger Friedrich Gesell in der neuen Schloßgäß sind im neuen Haus auf den 23. October, oder auch auf Begehren in Zeit 8 Wochen 3 Stock, jeder mit 4 grossen Zimmern, nebst Küch, Keller, Waschhaus, Remis, Stallung zu Pferden, auch im Hintergebäude ein bequemes Logis mit 3 Zimmern, nebst Küch, und im vordern Haus unten, Stube und Alkof, mit oder ohne Meubels, für ledige Herren auf den 23. Oct. zu beziehen.

Ferner ist bey Friedrich Gesell in der neuen Schloßgäß, im sordern Eckhaus der dritte Stock, bestehend in 7 Zimmern, wober ein Saal ist, nebst sonstigen Bequemlichkeiten, auf den 23ten October zu verlehnen.

Carlsruhe. Bey der verwittibten Ingenieur H&E, herinn, ist der obere Stock vor verheurathete oder ledige Personen zu verlehnen und kann auf den 23ten Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Kürschner Henning der Post gegen über No. 448. sind hinten aus 2 Logis zu verlehnen, das eine kann sogleich, das andre aber auf den 23. Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Weber Berger in der Waldgäß ist der obere Stock zu verlehnen und kann bis den 23. Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Schloffer Weyßhner in der Spitalgäß ist der mittlere Stock zu verlehnen, besteht in 4 Zimmern, Küch und Küchekammer, Kammer und Alkoven und kann den 23. Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Carl Braunwarth und Stadtwachmeister Schnabel ist der ganze obere Stock zu verlehnen und kann täglich bezogen werden.

Carlsruhe. In der neuen Spitalgäß ist ein Logis zu verlehnen, bestehend in 5 Zimmern, im mittlern Stock, davon 4 tapezirt sind, Küche, Küchekammer und andre Bequemlichkeiten auf den 23ten Oct. zu beziehen, weßfalls bey Herr Präceptor Sischer das Weitere zu erfragen.

Carlsruhe. Beim Bedienten Scheerer in der Adlergäß ist der mittlere Stock zu verlehnen und kann auf den 23ten Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Beckermeister Siegle in der Kreuzgäß ist der vordere obere Stock zu verlehnen und im Nebenhaus der untere Stock und kann bis den 23. Oct. bezogen werden.

**Kaßatt.** Die Herrschaftl. Schäferey zu Hiegelshelm, welche mit 350 Stuet Schaf beschlaen werden kann, wird mit dem dazu gehörigen Wohnhaus, Scheuer und Schaf-Stall, auch 12 Viertel Acker Montags den 12ten August dieses Jahrs Vormittags um 9 Uhr zu Hiegelshelm, von nächstem Michaelistag an auf 6 Jahr unter annehmlichen Conditionen in Steigerung verlehnt werden. Die Liebhabere können sich also auf bemelten Tag und Stund zu Hiegelshelm im Schafhof einfinden und allda sowohl, als vorher bei hiesiger Amtskellerey die weitere Conditionen vernehmen. Kaßatt den 18ten Juli 1793.

Gürstl. Amtskellerey allda.

Sachen so zu verkaufen sind.

**Carlsruhe.** Montags den 29. dieses Monats und die darauf folgende Tage werden die zur Handelsmann Johann Friedrich Leccardischen Banntmasse alhier gehörige Läden, Waaren, bestehend in Gold und Silberzeugenen Westen, Seidenseug, seidnenen, cottonnenen und baumwollenen Halbtüchern, roth und weiß feinen ostindischen und andern ordinairten Maßtüchern, Planschesteirne Winter, Westen, Glanz, Leinwand, Baumwollen und türkisch Garn, feinen und ordinairten Fäden, Taffet, Sammet, Floret, und Leinen, Band, schwarzen Hutmäßen und Korteeln, Nähseiden, waschledernen auch glässirten Manns- und Frauenzimmer, Handschuhen, sädnenen und ledernen Geldbeuteln, ledernen Kappen, mehreren Sorten leinenen und baumwollenen Strümpfen, Tabatieren, Pfeifen, Köpfe und Röhre verschiedener Gattung u. sodann Zucker, Kaffee, Thee, Zimmet, Candis, Emmenthaler und andere Käse, alle Sorten Rauch, und Schnupf-Taback, schwarz und roth Siegelack, mit andern in einen vollkommen eingerichteten Specerey-Handel einschlagenden gangbaren Waaren; auch mehreren gebrandtten Wasern u. gegen gleichbaar zu erlegende Zahlung, in großer und kleiner Quantität, je nachdem sich Liebhaber einfinden, in dem Melajischen Hause in der langen Straße versteigert und jedesmal Vormittags um 7 Uhr und Nachmittags 2 Uhr mit der Steigerung der Anfang gemacht werden. Welches also denen Kauflustigen zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 17. Juli 1793.

Oberamt allda.

**Nachricht.**

**Carlsruhe.** Hospital-Vorsteher für den Monat July ist Herr Kennikammer-Rath Klose.

**Plan von Landau**

und der dortigen Gegend nebst der igtigen Stellung und verschanzten Lagern der kombinirten hohen Armeen.

Diese Karte, von einem geschickten und bei dortigen Armeen angestellten Ingenieur entworfen, wird in 3

Tagen bei unterschriebener Handlung erscheinen. Sie wird sich durch vorzügliche Accurateße im Stich und Reinheit des Papiers besonders auszeichnen. Sie umfaßt die Gegend von Speier bis zur Hälfte des Bienenwalds und begreift daher nicht nur die Stellen der Deutschen sondern auch die der Franzosen. Der Preis desselben ist schön illuminirt 48 kr. schwarz 36 kr. Auswärtige Liebhaber belieben sich in frankirten Briefen an die Verlags-Handlung selbst zu wenden; Sobald an den dormaligen Stellen der Kriegführenden hohen Mächte in jener Gegend etwas bemerkenswerthes abgeändert werden sollte, wird man es von guter Hand unterstützt, einem geehrten deutschen Publikum auf das deutlichste vorzuliegen, sich bemühen. Darmstadt den 23. Juli 1793. Hoffersche Kunst und Musikhandlung.

Maillots Hofbuchhandlung in Carlsruhe nimmt hierauf Bestellung an.

**Zur Nachricht**

für Liebhaber des Jagd- und Forstwesens. Zur bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe 1793. wird von einem bekannten und sachkundigen Gelehrten bearbeitet erscheinen:

Kalender, oder Taschenbuch für die Liebhaber der Jagd- und Forstwissenschaft auf das Jahr 1784. zur nützlichen und angenehmen Unterhaltung. Mit illum. und schwarzen Kupfern und Musik, 16mo. Holzländ. und Schreibp.

Dieses jedem Forst- und Jagd-Freund gewiß angenehme Taschenbuch enthält: 1) Das Königl. Preuss. Churfürstl. Pfalzbaierische und Churfürstl. Sächsische Jagd-Verordnalle. 2) Bei jedem Monat die im Walde und bei der Jagd vorkommenden Beschäftigungen, ganz kurz, so daß es als ein täglicher Wegweiser für angehende Forst- und Jagdbediente anzusehen ist. 3) Untersuchung über die größsere Nützlichkeit oder Schädlichkeit einiger Waldthiere. 4) Neue Bemerkungen über die Kiefernraupe. 5) über die Baumtrockniß. 6) Vom Leithunde. 7) Bemerkungen über das Schießgewehr. 8) Naturgeschichte. 9) Vermischte Nachrichten, Anekdoten, Gedichte mit Melodien, Fadmusik u. Das Neueste soll so geschmackvoll wie möglich veranstatet werden, so daß es dem Inhalt ganz angemessen seyn wird. Der Preis dieses Taschenbuchs ist noch nicht genau zu bestimmen, doch wird er 16 gr. Sächs. oder 1 fl. 12 kr. Reichsgeld nicht übersteigen. Die Hauptbestellung übernimmt die Götische Buchhandlung in Leipzig, die Schwan- und Götische Buchhandlung in Mannheim; auch kann man in Bestellung bei allen soliden Buchhandlungen machen.

Maillots Hofbuchhandlung in Carlsruhe nimmt hierauf ebenfalls Bestellungen an.

Die Verleger.

**Vermischte Nachrichten.**

**Beschluß des Alexander und Septimius.**

Die Gegend um Rom ist bergigt. In diese Berge waren Höhlen gehauen, die tief hinein giengen. Hier pfliegte man die Asche verbrannter Leichname in Urnen aufzuheben. Oft nöthigte ein Verbrechen, Armuth, oder die Verzweiflung einen Menschen, diese Höhlen zum Zufluchtsort zu wählen. Auch Alexander war gezwungen, in einer solchen Höhle vor der Stadt, seinen Aufenthalt zu nehmen. In dieser Wohnung des Schreckens legte er sein Haupt auf eine umgekehrte Urne, sank in einen sanftern Schlaf und vergaß eine Zeitlang sein Elend und Unglück. Mehr Ruhe fand er auf diesem steinernen Lager, als Betten von Eibunden dem Verbrecher gewähren können. Am Mitternacht, wie Alexander ohne Sorgen schlief, kamen zur Höhle zwei Räuber und suchten Schutz gegen Nachforschung. Bald entstand unter ihnen selbst ein Streit, über die Theilung des Raubes. Anfangs gebrauchte man Worte; nachher den Degen und diesen stieß der eine von ihnen dem andern durchs Herz. Am Eingang der Höhle fiel dieser tödtlich verwundete Räuber nieder und wälzte sich in seinem Blut.

Am nächsten Morgen fand man diesen ermordeten Menschen in der Oefnung des Gewölbes. Das Gerücht verbreitete bald die Nachricht von jenem Raub und diesem Mord. Man durchsuchte die Höhle, fand Alexandern, nahm ihn, als einen des Raubes und Mordes Schuldigen gefangen. Die Umstände waren sehr wider ihn, seine armselige Kleidung bestärkte diesen Argwohn.

Unglück war schon lange Zeit sein Loos gewesen, daß er endlich gegen das Leben gleichgültig wurde. Er verabscheute eine Welt, wo er nur Undankbarkeit und falsche, grausame Menschen angetroffen hatte. er war daher entschlossen, sich nicht zu vertheidigen. Mit dieser Stimmung der Seele und einem finstern Blick, in dem man Kühnheit entdeckte, führte man ihn, mit Stricken gebunden, vor den Richtstuhl des

Septimius. Die Beweise gegen ihn waren stark und schienen gegründet. Kein Wort sprach er zu seiner Vertheidigung. Schon wollte der Richter ihn zum grausamen und schimpflichen Tod verurtheilen, als plötzlich ein anderer Gegenstand die Aufmerksamkeit des Volks auf sich zog. Jener, welcher wirklich den Raub und Mord begangen hatte, war ergriffen, indem er das Geraubte zum Verkauf ausbot. Die Sachen waren für geklaut erkannt; an ihm selbst entdeckte man Blut; durch dardellumstände war sein Geist außer aller Fassung g. setz. Er hatte daher sein Verbrechen gestanden. Auch diesen führte man vor denselben Richter. Hier sprach er jeden andern Menschen von irgend einer Theilnahme am Mord frei, wodurch er den einzigen Mitschuldigen des Raubes getödtet hatte. Alexanders Unschuld war nun hinreichend bewiesen.

Sein festerer mürrischer Blick bei der glücklichen Wendung seines Schicksals blieb für die umstehende Menge ein Wunder. Noch vermehrt wurde ihr Erstaunen, als Roms höchster Richter von seinem Stuhl aufsprang und den umarmte, welchen kurz vorher jeder für einen Verbrecher gehalten hatte. Voll Zärtlichkeit drückte Septimius seinen Freund und vormaligen Wohltäter an seine Brust; Zähren des Mitleids und der Freude rollten seine Wangen herab. Die Folgen dieser Begebenheit wird jeder leicht denken können. Alexander wurde losgesprochen und genoß die Achtung und Freundschaft der vornehmsten Einwohner Roms und lebte nachher glücklich und vergnügt. Nach seiner Anordnung wurde nach seinem Tod folgende Inschrift auf sein Grabmal gesetzt:

Keine Lage des Lebens ist so hoffnungslos, in welcher die Vorsehung den Menschen nicht Hilfe gewähren kann.

**Promotionen**

Serenissimus haben den bisherigen Advocatum extraordinarium Hr. Franz Kaver Herr anteram ritten hucus zum Advocato Ordinario gnädigst zu ernennen geruh.

**Marktpreise vom 22ten July. 1793.**

Fruchtpreise.	Earlör.		Durlach.		Bekenshawung.	Earlrube.		Durlach.		Fleischshawung.	Earlrube.		Durlach.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		Pf.	Lot.	kr.	Pf.		Lot.	kr.	tr.	kr.
Das Malter.					Wec, oder Semmel	—	14	2	—	14	2			
Alt Korn.	7	28	7	28	Weiß Brod . . .	1	13	6	1	13	6	8	8	
Neu Korn.	7	28	7	28	— dito . . .	—	—	—	—	—	—	7	7	
Alte Kernen.	10	—	10	—	Schwarz Brod . .	2	—	5	2	—	5	6½	7	
Neue Kernen.	10	—	10	—	Dito Brod . . .	—	—	—	—	—	—	6	6	
Waizen.	10	—	10	—	Deconomisch Brod	—	—	—	—	—	—	7	7	
Haber.	6	30	6	30										